



# URKUNDE

*Nr. 1872/01*

DES NOTARS

DR. BERNHARD BARTHEL

82515 WOLFRATSHAUSEN

TELEFON (08171) 21929-0

┌ Absender: Notar Dr. Bernhard Barthel · Bahnhofstraße 21/1 · 82515 Wolfratshausen ┐

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

*„Gründung Kreisklinik Wolfratshausen  
g. GmbH“*



Ausfertigung

URNR. 1872 /2001

Errichtung

einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Heute, den neunundzwanzigsten November

zweitausendeins

- 29. November .2001 -

erschien vor mir,

Dr. Bernhard Barthel,

Notar in Wolfratshausen, in der Geschäftsstelle in 82515 Wolfratshausen, Bahnhof-  
strasse 21/I:

Herr Landrat Manfred Nagler, persönlich bekannt,

handelnd für den

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

in Ausführung des Kreistagsbeschlusses vom 28.November 2001.

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung ist dieser Urkunde beigelegt.

Auf Ansuchen des Erschienenen beurkunde ich seine vor mir abgegebenen Erklärungen gemäß was folgt:

I.

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

errichtet hiermit unter der Firma

Kreisklinik Wolfratshausen gemeinnützige GmbH

eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wolfratshausen nach Maßgabe dieser Niederschrift und der ihr als Anlage beigelegten Satzung.



II.

Das Stammkapital der Gesellschaft  
beträgt Euro 100.000,00

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen  
übernimmt die Stammeinlage in Höhe von Euro 100.000,00  
und verpflichtet sich, diese sofort in bar an die Gesellschaft einzuzahlen.

III.

Zum Geschäftsführer wird bestellt:  
Herr Hubertus Hollmann, , geb. 30.11.1958  
wohnhaft Waldemar-Bonsels-Weg. 14, 82541 Ambach

Er vertritt die Gesellschaft satzungsgemäß.

IV.

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in Moosbauerweg 5 – 7,  
82515 Wolfratshausen

V.

Die Kosten dieser Urkunde und der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister  
trägt der Gesellschafter.

Von dieser Urkunde erhalten:

der Gesellschafter je eine Ausfertigung, sowie  
das Amtsgericht München – Registergericht – eine beglaubigte und eine einfache Ab-  
schrift,  
das Finanzamt – Körperschaftssteuerstelle – eine beglaubigte Abschrift,  
Rechtsanwalt E. Graßinger eine einfache Abschrift



VI.

Der Beteiligte wurde vom Notar auf folgendes hingewiesen:

1. Die Gesellschaft entsteht erst mit der Eintragung in das Handelsregister.
2. Vor der Eintragung in das Handelsregister haften die im Namen der Gesellschaft Handelnden persönlich, mehrere als Gesamtschuldner.
3. Der Geschäftsführer haftet für die Richtigkeit der bei der Anmeldung abgegebenen Versicherung über die Einbringung des Stammkapitals und gegebenenfalls dessen Sicherung.

Vorgelesen vom Notar *Samt Anlage*  
von den Beteiligten genehmigt  
und eigenhändig unterschrieben

*Chaufred H. ...*



*h. ...* *Notar*



## ANLAGE

### Gesellschaftsvertrag für die Kreisklinik Wolfratshausen gemeinnützige GmbH

#### § 1

##### Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kreisklinik Wolfratshausen gemeinnützige GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wolfratshausen.

#### § 2

##### Gegenstand und Zweck

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Kreiskrankenhauses Wolfratshausen sowie der zugehörigen Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. Zu den Nebenbetrieben gehört das Kreispflegeheim in Lenggries.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaats Bayern bzw. des Versorgungsauftrages. Dies hat durch die langfristige Sicherung und Weiterentwicklung des Krankenhauses und der angeschlossenen Betriebe zu erfolgen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen der Satzung und unter Beachtung der Gemeinnützigkeit alle Geschäfte vorzunehmen und jede Tätigkeit auszuüben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere Hilfs- und Nebenbetriebe zu errichten.



ANLAGE

§ 3

**Gemeinnützigkeit, Zweckbindung**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung; sie dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch den Betrieb von Krankenhäusern und Nebeneinrichtungen.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (4) Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es den eingezahlten Kapitalanteil des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gesundheitswesen zu verwenden hat. § 19 bleibt unberührt.



**§ 4**

**Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet als Rumpfgeschäftsjahr am 31.12.2001. Alle vor der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für diese vorgenommenen Geschäfte gelten für Rechnung der Gesellschaft geführt.

**§ 5**

**Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 100.000,--

(i. W. EURO einhunderttausend)

**§ 6**

**Stammeinlagen**

- (1) Von dem Stammkapital übernimmt:  
der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen eine Stammeinlage von Euro 100.000,--
- (2) Die Stammeinlage wird in bar erbracht und zwar vor Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister.

**§ 7**

**Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der/die Geschäftsführer (Geschäftsführung).



§ 8

**Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, soweit den Geschäftsführern keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist. Den ersten Geschäftsführer bestellt unbeschadet der Regelung in § 17 Abs. 3 a) der Gesellschafter.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschafts- und Finanzplanes und den von der Gesellschafterversammlung und vom Aufsichtsrat im Rahmen ihrer Befugnisse beschlossenen Grundsätze. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebes. Sie ist Dienstvorgesetzte sämtlicher Beschäftigten der Gesellschaft.
- (3) Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates fallen, dürfen erst nach einer durch diese Organe erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Geschäftsführung zum Abschluss eines Geschäftes, das nach dem Gesellschaftsvertrag der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Aufsichtsrates nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.
- (4) Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges ihrer Vertretungsbefugnis durch den Gesellschaftsvertrag, eine Geschäftsordnung und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.
- (5) Die Geschäftsführung wird zu wesentlichen Entscheidungen von einem Direktorium beraten. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, das Direktorium vor wesentlichen Entscheidungen zu informieren.



- (6) Die Gesellschaft wird gegenüber der Geschäftsführung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.
- (7) Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann einem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis erteilt oder der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

## § 9

### Geschäftsplanung

Die Geschäftsführung stellt bis zum 30. November eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr den Wirtschafts- und Investitionsplan für Krankenhaus und Pflegeheim auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

## § 10

### Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres aufzustellen.  
Der Jahresabschluss ist und der Lagebericht sind nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (§§ 316 ff HGB) aufzustellen und von dem gewählten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Gesellschaft hat dazu nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) einen erweiterten Prüfungsauftrag zu erteilen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sind unverzüglich nach Fertigstellung dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.



- (4) Dem Landkreis als Gesellschafter und dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband werden die nach dem Kommunalrecht vorgesehenen Informations- und Prüfungsrechte eingeräumt.

## § 11

### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
  - b) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - c) Auflösung der Gesellschaft;
  - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten;
  - e) Berufung und Abberufung sowie Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers;
  - f) Festlegung des Auslagenersatzes und der Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
  - g) Entlastung des Aufsichtsrats;
  - h) Ersatzansprüche gegen Geschäftsführer oder Aufsichtsräte;
  - i) Festlegung von Nachschüssen über den Betrag der Stammeinlagen hinaus;
  - j) Veräußerung des Unternehmens, von Unternehmensteilen, sowie der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von Beteiligungen.
- (2) Sonstige zwingende gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben davon unberührt.

## § 12

### Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.



Außerdem ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung der Gesellschafter oder der Aufsichtsrat unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Zur Gesellschafterversammlung ist der Gesellschafter schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
- (3) Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch den Landrat, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Landrat im Rahmen der kommunalrechtlichen Vertretungsbefugnis vertreten.

### § 13

#### **Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Gesellschafterbeschlüsse sind unverzüglich nach Beschlussfassung schriftlich zu protokollieren und zu unterschreiben.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Gesellschafter anwesend oder vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen.

### § 14

#### **Aufsichtsrat**

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören an:
  - der Landrat als Vorsitzender;



- die Mitglieder des Krankenhausausschusses entsprechend der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Kreistages.
- (2) Der Landrat wird bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes wird für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind für die Dauer der Sitzungsperiode des Kreistages zu bestellen. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Sitzungsperiode, abweichend hiervon bei Mitgliedern, die aus der Mitte des Kreistages bestellt wurden, auch schon mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt bis zu Bestellung der neuen Aufsichtsratsmitglieder aus.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, in denen er persönlich beteiligt ist.
- (6) Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit ihr Amt nach gesetzlichen Bestimmungen niederlegen. Mit dem Zugang der Erklärung bei dem Vorsitzenden endet das Amt.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen von der Verschwiegenheit befreien.
- (8) Der Vorsitzende des Betriebsrates, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, sowie der Ärztliche Direktor und ein Mitglied der Verwaltung des Landkreises nehmen als sachkundige Berater an den Aufsichtsratssitzungen teil. § 14 Abs. 5 und Abs. 7 gelten entsprechend.



- (9) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann sie oder einzelne Mitglieder von der Teilnahme an bestimmten Beratungspunkten ausschließen. Der Aufsichtsrat beschließt über den persönlichen Ausschluss gemäß Abs. 5. Ausgeschlossene Mitglieder haben den Versammlungsraum zu verlassen.
- (10) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine Bestimmung über den Geschäftsgang für den Aufsichtsrat enthält, kann dieser ergänzende Bestimmungen in einer Geschäftsordnung treffen.
- (11) Die Regelungen des Aktiengesetzes zum Aufsichtsrat nach § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz finden keine Anwendung.

## § 15

### **Einberufung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Außerdem ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn die Geschäftsführung, der Gesellschafter, der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Er bestimmt auch Ort und Zeit der Versammlung.
- (3) Die Einberufung soll schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 5 Tage abgekürzt werden. Wenn sämtliche Mitglieder zustimmen, kann auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichtet werden.
- (4) In Ausnahmefällen können vom Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.



§ 16

**Beschlussfassung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.  
Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.  
Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist eine neue Sitzung einzuberufen. In ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.
- (3) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu errichten. Sie soll enthalten:
  - a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung
  - b) Namen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter sowie der Vertreter und sonstiger Teilnehmer
  - c) Tagesordnung und Anträge
  - d) Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse
  - e) Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, der vom Vorsitzenden bestellt wird, zu unterzeichnen.
- (4) Fehlende Entsendungen oder Ersetzungen eines Aufsichtsratsmitglieds hindern nicht die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats.
- (5) Kein Mitglied des Aufsichtsrats darf sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten.



§ 17

**Zuständigkeit des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten.
- (2) Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in Geschäftsunterlagen. Dieses Recht kann er durch von ihm benannte Mitglieder des Aufsichtsrats oder zur Berufswidrigkeit verpflichtete Dritte wahrnehmen lassen.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet über:
  - a) den Abschluss und den Inhalt des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer;
  - b) die Gewährung von Alleinvertretungsbefugnis für Geschäftsführer und Befreiung von § 181 BGB;
  - c) die Entlastung der Geschäftsführung;
  - d) wesentliche Änderungen in der medizinischen Zielsetzung und der Aufgaben des Krankenhauses und des Pflegeheims, die Einrichtung, die Änderung oder Aufgabe von Betrieben;
  - e) die Genehmigung des jährlichen Wirtschafts- und Investitionsplanes;
  - f) den Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung;
  - g) die Wahl des Abschlussprüfers;
  - h) die Errichtung und Besetzung eines Direktoriums;
  - i) den Erlass der Geschäftsführerordnung.



- (4) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Lediglich ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Geschäftsführung zum Abschluss eines Geschäfts, das nach dem Gesellschaftsvertrag der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Aufsichtsrats nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf ferner zu nachfolgenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat:
- a) Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der Chefärzte;
  - b) Berufung des Ärztlichen Direktors;
  - c) Beitritt zu Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, sowie der Austritt;
  - d) die Aufrechterhaltung oder Gewährung von Versorgungszusagen und Zusatzversorgungen, Beitritt oder Ausscheiden von Zusatzversorgungseinrichtungen;
- (6) Verabschiedung der jährlichen Unternehmensplanung (Wirtschaftsplan, Investitionsplan);
- (7) Überschreitung der Ausgabeansätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von Euro 200.000 überschreiten und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt oder aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen unabweisbar sind;
- a) Investitionsmaßnahmen, die im Plan nicht vorgesehen sind oder im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze von Euro 200.000 übersteigen;



- b) Aufnahme von Darlehen außerhalb des Finanzplanes und Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von Euro 100.000 übersteigen;
  - c) Berufung von Prokuristen;
  - d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten über einen Wert von mehr als Euro 50.000.
- (5) Die Geschäftsführung erstattet dem Aufsichtsrat vierteljährlich Bericht über die Lage der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit Bericht verlangen über die Angelegenheiten der Gesellschaft von besonderer Bedeutung.

### § 18

#### **Liquiditätssicherung und Verlustabdeckung**

- (1) Der Gesellschafter sorgt für die Liquiditätssicherung der Gesellschaft.
- (2) Betriebsverluste der Gesellschaft werden vom Gesellschafter innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen, soweit diese nicht durch Überschüsse aus den Folgejahren abgedeckt werden können.

### § 19

#### **Auflösung der Gesellschaft**

Bei der Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres satzungsmäßigen Zweckes erhält der Gesellschafter Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen den Betrag seines buchmäßigen Kapitalkontos, höchstens jedoch seinen nominalen Kapitalanteil ausgezahlt.

Soweit das Vermögen diese Beträge übersteigt, ist es auf den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen zu übertragen, der es für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verwenden hat.



§ 20

**Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der sonstigen offen zu legenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten trägt der Gesellschafter.

**Ende der Anlage**



# AUSZUG AUS DEM SITZUNGSBUCH

-des Kreistags

-des \_\_\_\_\_ Ausschusses

Landkreis

Bad Tölz-Wolfratshausen

Lfd. Nr.	Anwesend	Für Gegen		Zahl aller <sup>Kreistags-</sup> <del>Ausschuß</del> mitglieder <u>60+1</u> Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich - <del>nicht öffentlich</del> .	S. <u>28-11-2001</u> (Sitzungstag)
		den Beschluß			
3	53	53	0		
<p>Eigenbetrieb Kreiskrankenhaus/Kreispflegeheim; Ausgliederung und Überleitung des laufenden Betriebes in eine gemeinnützige GmbH</p> <hr/> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Gründung einer Betriebs-GmbH als gemeinnützige Gesellschaft mit Verbleib des Sondervermögens im Eigenbetrieb des Landkreises wird zugestimmt.</li> <li>2. Der Landrat wird mit der Gründung der gGmbH Kreisklinik Wolfratshausen nach dem vorliegenden Satzungsentwurf beauftragt.</li> <li>3. Der Landrat wird zugleich zum Abschluss der dazu erforderlichen Verträge in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 13.11.2001 ermächtigt.</li> </ol>					

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Bad Tölz.

den 29.11.2001

*[Handwritten Signature]*  
Fauser







Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende  
Ausfertigung wird hiermit dem  
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen  
antragsgemäß erteilt.

Wolfratshausen, den 30. November 2001



Dr. Barthel, Notar